



Nummer: 2024/0748

Publikationsdatum: 23.10.2024, Ausgabe 43/2024

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 7

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Erhöhung der Qualität des Velonetzes folgende Verkehrsvorschrift:

Zürichbergstrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Nägeli-/Attenhoferstrasse nach der Bergstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Zürichbergstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8044 wird aufgehoben: zwischen der Nägeli-/Attenhoferstrasse und der Bergstrasse (entspricht -20 Parkplätzen).

In der Verfügung der Polizeivorsteherin vom 27.6.2003: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten: von der Nägeli-/Attenhofer- nach der Bächtoldstrasse; von der Bächtold- nach der Schneckenmannstrasse; von der Schneckenmann- nach der Bergstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.



Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften